

tyénségben bevött régi doák betűből, Vindob. 1626) die Approbation und die weiteste Verbreitung unter den Katholiken und steht bis heute in ausschließlichem Gebrauche bei denselben. Nach den Ausgaben zu Tyrnau 1732 und Ofen 1783 erschien zu Erlau 1862—1865 der jüngste, auch den Sprachfortschritten Rechnung tragende Neubrud. (Vgl. Dankó, De S. Scriptura, ejusq. interprot. comm., Vindob. 1867, 243 sq.) — Die Protestanten gebrauchten hauptsächlich die nach der Genfer Bibel gefertigte Uebersetzung des Präbilitanten Caspar Karoly (2 Bde. Bisfolban oder Wysfoljin 1590), welche von Albert Molnar (Hanau 1608) eine Revision erhielt. Beigefügt wurden französische Melobien für die in Verse gebrachten Psalmen, ebenso eine Uebersetzung des Heibelberger Katechismus. Spätere Drucke erfolgten zu Oppenheim 1612, Utrecht 1794, Pest 1837, Koszeggen 1852. Andere Uebersetzungen sind von Caspar Heltai, Klausenburg 1551—1564, von Georg Eszlós (angeblich s. l. 1685, in Wirklichkeit erst 1717 zu Leyden); für die Lutheraner von Andreas Lortos (Wittenb. 1736), G. Bárány (Lauban 1754).

B. Regeln für die Uebertragung der Bibel in die Volkssprache. Die Uebersetzung der heiligen Schrift kann verschiedenen Zwecken dienen, je nachdem das Original als Sprachdenkmal aufgefaßt wird, wie in Rückerts „Hebräischen Propheten“ I, Leipzig 1831, oder als literarisches Product vorggeführt wird, wie bei den herrlichen Uebertragungen in Deutingers „Beispiel-Sammlung aus allen wesentlichen Entwicklungsstufen der Dichtkunst“, Regensburg 1846, oder als Quelle unseres Glaubens und unserer Erbauung erscheint, wie bei Alioli's „Heiliger Schrift“. Nur von Uebersetzungen der letzten Art kann hier die Rede sein. Diese aber müssen, falls sie zu den öffentlichen Zwecken der Kirche dienen sollen, nach der Vulgata angefertigt sein; im Folgenden ist daher unter „Original“ jedesmal auch die Vulgata, und unter „Ursprache“ auch das Lateinische mitzuverstehen. Da nun jede solche Uebertragung an sich schon eine Auslegung der heiligen Schrift bildet, so gelten im Allgemeinen für die Uebersetzung alle Regeln, welche für Auslegung und Erklärung der heiligen Schrift maßgebend sind. Hierzu gehört namentlich die vom Concil von Trident (Sess. IV) erlassene und vom vaticaniſchen Concile (Sess. III, cap. 2) erneuerte Bestimmung, daß in Sachen des Glaubens und der Sitte dasjenige als wahrer Sinn der heiligen Schrift festzuhalten sei, was die Kirche, der allein das Urtheil über den wahren Sinn und die Auslegung der heiligen Schrift zustehe, als solchen stets festgehalten habe. Nach dieser Rücksicht hin muß hier auf die Artikel Exegese und Hermeneutik verwiesen werden. Im Allgemeinen soll der Leser den Inhalt der heiligen Schrift gerade so aus der Uebersetzung entnehmen und auffassen können, wie wenn er das Original läse.

Hierzu würde von einer Uebersetzung bloß zu fordern sein, daß sie den Inhalt der heiligen Schrift ohne sachliche Entstellung, gleichviel in welcher sprachlichen Form, wiedergebe. Wirklich versahen die von der Kirche officiell gebrauchten Uebersetzungen oft nicht anders, als nach dieser Forderung, z. B. Ps. 9, 14 פַּלְמֵי וַיִּשְׁמַח (Palme und Winse) LXX μέγαν καὶ μύρον; Hebr. 6, 4 τοὺς ἀράκων ἰσχυροτέρων Beschitto „diejenigen, welche einmal zur Laufe gekommen sind“; Jon. 4, 8 רֵיחַ קָדִים (Ostwind) Bulg. vento calido et urenti. Da aber die inhaltliche Treue durch ein bestimmtes Maß von buchstäblicher Genauigkeit bedingt ist, und da bei der heiligen Schrift Uebereinstimmung oder Abweichung von eminenter Wichtigkeit ist, so muß jedem Bibelübersetzer die größtmögliche buchstäbliche Treue zur Pflicht gemacht werden. Sonach ergeben sich von selbst zwei Hauptregeln für das Uebersetzen, nämlich 1. daß der in der Uebersetzung dargestellte Inhalt mit dem des Originals identisch, und 2., daß der sprachliche Ausdruck der Uebersetzung dem des Originals analog sei. In Betreff der erstern ist zuvörderst klar, daß der Uebersetzer keine Gedanken und Vorstellungen ausdrücken darf, die sich im Original nicht finden, und die darin sich findenden nicht solchen Modificationen unterziehen darf, wie sie dort nicht haben. Indes ist diese Regel nur bis auf einen gewissen Grad durchführbar. a) Vor Allem gilt dieß von den tropischen Ausdrücken der Ursprache. Dieselben sollen gewiß, weil sie eine Färbung des Gedankens enthalten, bewahrt bleiben, allein nur dann, wenn sie dem Genius der Uebersetzungssprache irgendetwas coniform sind und nichts für diesen Fremdartiges oder Auffallendes enthalten. So darf im Deutschen der hebräische Text Gen. 32, 14 nicht übersetzt werden „er wird ein Balsambel von Mensch sein“, oder der lateinische Ausdruck Ps. 67, 16 nicht „der Berg Gottes ist ein fetter Berg“, weil die betreffenden Bilder in unserer Sprache das, was sie sagen sollen, nicht ausdrücken. Die biblischen Urtexte enthalten b) eine Menge von Etymologien und Paronomastien, deren Nachbildung in den Uebersetzungen nur in den wenigsten Fällen gelingt, in vielen aber ganz unmöglich ist. Als gelungen kann es etwa bezeichnet werden, wenn die Vulgata die Worte יָרָא אֶפְרַיִם בְּיָמָיו יִשְׂרָאֵל Gen. 2, 23 mit: haec vocabitur virago, quoniam de viro sumta est übersetzt, oder wenn Rückert Soph. 2, 4 ἄρκυον ἰνὸν „Etron wird umgeadert“ wendet; unmöglich ist es aber in der Regel, Paronomastien nachzubilden, wenn sie sich an Eigennamen anschließen, z. B. Gen. 49, 19. Jos. 7, 25. Es finden sich c) in den biblischen Urtexten in Folge der eigenenthümlichen Vorstellungsweise der alten Hebräer manche Redensarten, welche genau übersezt etwas Unklares oder wenigstens etwas Fremdbliches hätten und darum mit anderen das Nämlische be sagenden in der Uebersetzungssprache zu vertauschen sind. So wird z. B. ein deutscher